

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 15 und 24 der Kantons-
verfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Organisation der Volksschule.

² Die Volksschule umfasst:

1. die zweijährige Kindergartenstufe mit anschliessender Primarstufe von sechs Schuljahren, die dreijährige Grundstufe mit anschliessender Primarstufe von fünf Schuljahren oder die vierjährige Basisstufe mit anschliessender Primarstufe von vier Jahren;
2. die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule);
3. die Sonderschulung.

Art. 10 Abs. 1 Schulträger

¹ Die Gemeinden führen den Kindergarten, die Grundstufe oder die Basisstufe sowie die Primarschule und die Orientierungsschule.

² Die Gemeinden erbringen das Volksschulangebot selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt oder erfolgt im Rahmen von Gemeindeverbänden gemäss Art. 140-174 des Gemeindegesetzes.

³ Auf Antrag einer betroffenen Gemeinde kann der Regierungsrat Gemeinden zur Zusammenarbeit bei der Führung des Volksschulangebotes verpflichten. Er hört vorgängig die Schulräte der betroffenen Gemeinden an und berücksichtigt die Standortplanung des Landrats gemäss Art. 9.

Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a Instanzen der Schulgemeinden**1. Stimmberechtigte**

¹ Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere nach Art. 33-35.

² In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen ausserdem:

1. Beschlussfassung über Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Personalgesetzes;
2. Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 10 Abs. 2;
- 2a. Entscheid über die Führung einer Grundstufe oder Basisstufe gemäss Art. 33a oder 33b;
3. Entscheid über die Organisationsform der Orientierungsschule gemäss Art. 36 oder 37.

Art. 24 Abs. 2 Unterrichtssprachen

¹ Unterrichtssprache ist grundsätzlich Hochdeutsch.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Verwendung des Hochdeutschen und der Mundart im Kindergarten, der Basisstufe und der Grundstufe.

³ Auf der Primar- und der Sekundarstufe I kann der Unterricht überdies teilweise in einer Fremdsprache erteilt werden.

Art. 28 Abs. 1 2. Klassengrösse

¹ Für die Bildung der Klassen gelten die folgenden Schülerzahlen:

- | | |
|--|-------|
| 1. Kindergarten | 17-24 |
| 2. Grundstufe | 18-24 |
| 3. Basisstufe | 18-22 |
| 4. Primarschule | |
| - einklassige Abteilung | 17-24 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 12-20 |
| - Abteilung mit mehr als drei Klassen | 8-16 |
| 5. Orientierungsschule | |
| - einklassige Abteilung | 16-24 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 12-16 |
| 6. Kleinklasse und Werkschule | |
| - einklassige Abteilung | 8-12 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 8-10 |

² Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung:

1. Abweichungen für Fächer, bei denen eine andere Grösse der Lerngruppe begründet ist;
2. Ausnahmen für vorübergehende Abweichungen von den Mindest- oder Höchstbeständen.

2. Kindergarten, Grundstufe und Basisstufe

Art. 32 Titel Kindergarten

1. Ziel und Inhalt

¹ Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet auf den Schuleintritt vor. Lesen, Schreiben und Rechnen sind als Lerninhalte zulässig, soweit das einzelne Kind hierfür Interesse zeigt und dies seiner Entwicklung nicht entgegensteht.

² In der Regel findet der Unterricht in altersdurchmischten Gruppen statt.

Art. 33 Titel 2. Beginn und Dauer

¹ Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre.

² Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Für diese Kinder ist der Besuch des Kindergartens im ersten Jahr freiwillig.

³ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. In begründeten Fällen kann der Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr aufgeschoben werden; der Regierungsrat regelt hierfür in der Vollzugsverordnung Kriterien, Verfahren und Zuständigkeiten.

⁴ Der Übertritt in die Primarschule erfolgt in der Regel nach dem zweiten Jahr. Er kann nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Art. 33a Grundstufe

¹ Der zweijährige Kindergarten und die 1. Klasse der Primarschule können als dreijährige Grundstufe geführt werden.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob anstelle der Kindergartenstufe die Grundstufe geführt wird.

³ Sofern die Gesetzgebung keine Spezialregelung enthält, finden die Bestimmungen über den Kindergarten sowie die 1. Klasse der Primarschule sinngemäss Anwendung.

Art. 33b Basisstufe

¹ Der zweijährige Kindergarten und die 1. sowie 2. Klasse der Primarschule können als vierjährige Basisstufe geführt werden.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob anstelle der Kindergartenstufe die Basisstufe geführt wird.

³ Sofern die Gesetzgebung keine Spezialregelung enthält, finden die Bestimmungen über den Kindergarten sowie die 1. und 2. Klasse der Primarschule sinngemäss Anwendung.

3. Primarschule**Art. 34 Abs. 3 und 4 Ziel und Dauer**

¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.

² Die Primarschule dauert sechs Jahre.

³ In Gemeinden mit Grundstufe dauert die Primarschule fünf Jahre; die Primarschule beginnt mit der 2. Klasse.

⁴ In Gemeinden mit Basisstufe dauert die Primarschule vier Jahre; die Primarschule beginnt mit der 3. Klasse.

II.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Volksschule

¹ Die Volksschule umfasst die Kindergarten-, Grund- oder Basisstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung.

² Die Führung und Organisation der Volksschule richtet sich in Ergänzung zu diesem Gesetz nach der Volksschulgesetzgebung.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2014,

² NG 312.1

³ NG 311.1